

# Bericht des Rechnungshofes



Der  
Rechnungshof

Reihe NIEDERÖSTERREICH  
2007/3

Abwasserverband  
Mariazellerland

**Bisher erschienen:**

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Reihe<br>Niederösterreich 2007/1 | Bericht des Rechnungshofes<br>– Krems: Stiftung Bürgerspitalfonds Krems an der Donau   |
| Reihe<br>Niederösterreich 2007/2 | Bericht des Rechnungshofes<br>– Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle<br>– Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand |

**Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im April 2007



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Abwasserverband Mariazellerland**



<b>Vorbemerkungen</b>	<u>Vorlage an die Mitgliederversammlung und den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	1
<b>Niederösterreich</b>	<b>Wirkungsbereich des Abwasserverbandes Mariazellerland</b>	
	Abwasserverband Mariazellerland	
	<u>Kurzfassung</u>	3
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	4
	<u>Verbandsorganisation</u>	5
	<u>Abgeltung der Leistungen der Gesellschaft</u>	5
	<u>Entsorgungslösung</u>	6
	<u>Altanlagen</u>	7
	<u>Förderung</u>	9
	<u>Aufteilung der Betriebskosten</u>	10
	<u>Rechenwerke</u>	10
	<u>Zeichnungsberechtigungen</u>	11
	<u>Betrieb der Verbandsanlagen</u>	11
	<u>Sonstige Feststellungen</u>	12
	<u>Schlussbemerkungen</u>	12

Abs.	Absatz
BGBI. B-VG	Bundesgesetzblatt Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohnerwerte
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

## Vorbemerkungen

### **Vorlage an die Mitgliederversammlung und den Landtag**

Der RH erstattet gemäß Artikel 127a Abs. 6 und Abs. 8 B-VG der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr nachstehenden Bericht. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit §§ 17 und 18 Abs. 8 zweiter Satz des Rechnungshofgesetzes 1948 vorgelegt.

### **Darstellung des Prüfungsergebnisses**

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





## Wirkungsbereich des Abwasserverbandes Mariazellerland

### Abwasserverband Mariazellerland

Der Abwasserverband Mariazellerland erfüllte seine Aufgaben weitestgehend zufrieden stellend. Verbesserungsbedarf bestand hinsichtlich der Verrechnungssätze, die der Verband mit der Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H. für den Betrieb der Verbandsanlagen vereinbart hatte, sowie hinsichtlich des vom Verband für bestehende Anlagen gewählten Abgeltungsmodus.

#### Kurzfassung

Der 1997 auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes von den Mitgliedsgemeinden Mariazell, St. Sebastian, Mitterbach und Gußwerk gegründete Verband beschäftigte kein eigenes Personal. Mit den Verwaltungsarbeiten und dem Betrieb der Verbandsanlagen war die Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H. – sie stand zu 100 % im Eigentum der Stadtgemeinde Mariazell – betraut.

Die Abgeltung der Arbeiten für den Betrieb der Verbandsanlagen erfolgte nach den jeweils veröffentlichten Verrechnungssätzen der Gesellschaft. Die Größenordnung der Leistungsabnahme – 2005 2.200 Arbeitsstunden im Wert von etwa 82.000 EUR – rechtfertigte einen Anspruch des Verbandes auf reduzierte Entgelte.

Die Abgeltung an die Mitgliedsgemeinden Mariazell und St. Sebastian für bereits vor Verbandsgründung bestandene Anlagenteile erfolgte nicht im Verhältnis der tatsächlich erbrachten Vorleistungen. Zudem wurde die für jede Gemeinde gesondert vorzunehmende Ermittlung des Förderungssatzes nach dem Umweltförderungsgesetz von Überlegungen zur Abgeltung von Altanlagen – in systematisch nicht vorgesehener Weise – überlagert.

### Kenndaten des Abwasserverbandes Mariazellerland

<b>Rechtsgrundlage</b>	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. (Verbands-)Satzung (genehmigt mit Bescheid vom 23. Oktober 1997)			
<b>Mitglieder</b>	Stadtgemeinde Mariazell Gemeinde St. Sebastian Gemeinde Gußwerk Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee			
<b>Einrichtungen</b>	Kläranlage für 11.000 Einwohnerwerte; Pumpwerke; Sammelkanäle			
<b>Gebarung</b>	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR			
<b>Ordentlicher Haushalt</b>				
Einnahmen = Ausgaben	0,15	0,13	0,23	0,38
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>				
Einnahmen = Ausgaben	0,03	1,25	2,23	0,53
	Anzahl			
<b>Mitarbeiter</b>	-	-	-	-

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 RH überprüfte im Mai 2006 die Gebarung des Abwasserverbandes Mariazellerland (**Verband**). Der Verband wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2001 bis 2005. Schwerpunkte der Überprüfung waren die wirtschaftliche Lage, die Kostenaufteilung und die Zielerreichung auf dem Sektor Umweltschutz.

Zu dem im August 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Verband im November 2006 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

## Verbands- organisation

2 Der Verband – ein auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeter Verband – wurde 1997 von der Stadtgemeinde Mariazell sowie den Gemeinden St. Sebastian, Mitterbach am Erlaufsee und Gußwerk gegründet. Das Verbandsgebiet umfasste die Gebiete oder Teilgebiete der Mitgliedsgemeinden. Verbandszweck war die Sammlung, Reinigung und Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer. Aufgaben waren im Wesentlichen die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Anlagen.

Zur Zeit der Überprüfung durch den RH betrieb der Verband zur Abwassersammlung dienende Kanalisationsanlagen und die im Gemeindegebiet von Gußwerk liegende Verbandskläranlage mit einer auf 11.000 Einwohnerwerte ausgelegten Reinigungskapazität.

3.1 Der Verband beschäftigte kein eigenes Personal. Mit dem Betrieb der Verbandsanlagen und mit sämtlichen Verwaltungsarbeiten des Verbandes war die Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H. (**Gesellschaft**) – eine zu 100 % im Eigentum der Stadtgemeinde Mariazell stehende Gesellschaft – betraut. Der Geschäftsführer der Gesellschaft hatte gleichzeitig auch die Funktionen des geschäftsführenden Obmannes des Verbandes inne.

3.2 Der RH bewertete die Entscheidung des Verbandes, die Gesellschaft mit den Verbandsagenden zu betrauen, positiv; diese verfügte über das zur Verbandsverwaltung und Betriebsführung erforderliche Know-how. Synergien mit anderen Aufgaben aus dem Wirkungsbereich der Gesellschaft (z.B. Wasser- und Stromversorgung) ermöglichten eine effektive Aufgabenerledigung.

## Abgeltung der Leistungen der Gesellschaft

4.1 Die aus dem Jahr 1997 stammende Geschäftsordnung des Verbandes bildete die Grundlage für die Abgeltung der von der Gesellschaft erbrachten Leistungen. Darin war festgelegt, dass die Arbeiten für den Betrieb der Verbandsanlagen (Klärwärtertätigkeiten, Reparaturen usw.) in tatsächlichem Ausmaß erfasst und nach den jeweils veröffentlichten Verrechnungssätzen der Gesellschaft abzugelten waren. Die Regelung wurde laut Geschäftsordnung mangels Erfahrungswerten auf zwei Jahre befristet. Danach war eine Prüfung der Regelung durch den Vorstand vorgesehen. Diese erfolgte jedoch nicht.

Im Jahr 2004 erbrachte die Gesellschaft für den Verband Leistungen im Umfang von rd. 2.200 Arbeitsstunden bzw. im Wert von rd. 82.000 EUR.

- 4.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass eine Leistungsabnahme in obiger Größenordnung einen Anspruch auf reduzierte Stundensätze rechtfertigte. Er empfahl, die ausständige Prüfung der Abgeltungsregelung nachzuholen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes solle die vom RH empfohlene Überprüfung im Rahmen einer Vorstandssitzung durchgeführt werden.*

## Entsorgungslösung

- 5.1 Im Verbandsgebiet bestanden vor der Gründung des Verbandes an zwei Standorten Kläranlagen.

Der an der Salza gelegenen Kläranlage der Stadtgemeinde Mariazell wurden Abwässer aus Mariazell, St. Sebastian und Gußwerk zugeführt. Die in der Nähe des Erlaufsees situierte Anlage des Abwasserverbandes Raum Erlaufsee diente zur Reinigung der im Bereich Erlaufsee anfallenden Abwässer. Beide Anlagen entsprachen nicht dem Stand der Technik.

Im Gemeindegebiet von Mitterbach am Erlaufsee bestand – mit Ausnahme der Umgebung des Erlaufsees – keine geordnete Abwasserentsorgung.

Der Verband setzte nach jahrelanger Diskussion eine Entsorgungslösung um, die in Untersuchungen – sie wurden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung und vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung in Auftrag gegeben – als jeweils beste Variante ermittelt wurde. Dazu passte er die seit den frühen siebziger Jahren bestehende Mariazeller Kläranlage an den Stand der Technik an und erweiterte sie von 7.000 Einwohnerwerten auf eine Reinigungskapazität von 11.000 Einwohnerwerten.

Die Kläranlage des Abwasserverbandes Raum Erlaufsee wurde stillgelegt. An ihrer Stelle wurden eine Pumpstation sowie Kanalisationsanlagen zwecks Weiterleitung der anfallenden Abwässer zur Verbandskläranlage errichtet. Über diese Pumpstation wurden auch die über die von der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee errichtete Ortskanalisation erfassten Abwässer abtransportiert. Die Errichtung der Anlagen erfolgte in zwei Bauabschnitten im Zeitraum von 2002 bis 2004.

- 5.2 Nach Ansicht des RH wurde die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der gewählten Entsorgungslösung in den durchgeführten Variantenuntersuchungen in hinreichender Weise nachgewiesen.

Auch der ökologische Nutzen war durch die Schließung der in den Sommermonaten überlasteten Kläranlage des Abwasserverbandes Raum Erlaufsee, die geordnete Abwasserentsorgung in Mitterbach sowie die nach der Erweiterung und Anpassung der Verbandskläranlage an den Stand der Technik verbesserte Reinigungsleistung gegeben.

## Altanlagen

### Übertragung

- 6.1 Der Verband erhielt bereits zum Zeitpunkt der Verbandsgründung im Jahr 1997 die Verantwortung für den Betrieb, die Wartung, die Erhaltung und die Verwaltung der bestehenden Abwasseranlagen übertragen. Zur gleichen Zeit wurde die Absicht, den Anlagenbestand auch eigentumsrechtlich an den Verband zu übertragen, in die Satzung aufgenommen.

Im November 2004 wurde der Obmann mit der Übertragung eines Teiles des gesamten Anlagenbestandes – der Anlagenteile des Abwasserverbandes Raum Erlaufsee – beauftragt. Dieses Projekt befand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Stadium der Vorbereitung.

- 6.2 Der RH befürwortete die Übertragung, weil die umfassende Übernahme der Pflichten eines Anlagenbetreibers durch den Verband auch die wasserrechtliche Verantwortung umfassen sollte. Er empfahl, die den Anlagenbestand betreffende Bereinigung der rechtlichen Verhältnisse fortzuführen. Dabei sollten die Wasserrechtsbehörde und die fördernde Stelle – aufgrund bestehender Altdarlehen – mitbefasst werden. Weiters sollten bei einer Rechtsbereinigung sämtliche in der Satzung angeführten Anlagen sowie das – inhaltlich als Verbandsanlage anzusehende – Pumpwerk Mitterbach berücksichtigt werden.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes werde er mit 1. Jänner 2007 sämtliche Anlagenteile des mit 31. Dezember 2006 aufgelösten Abwasserverbandes Raum Erlaufsee übernehmen. Die Übertragung weiterer Abwasseranlagen sei geplant.*

## Altanlagen

### Finanzielle Abgeltung

**7.1** Der Verband nutzte neben neu errichteten Verbandsanlagen auch Abwasseranlagen, die zum Zeitpunkt der Verbandsgründung im Jahr 1997 bereits bestanden. Eine finanzielle Abgeltung war lediglich für einen in den 1990er-Jahren von der Stadtgemeinde Mariazell und der Gemeinde St. Sebastian errichteten Abwasserreinigungsblock der Kläranlage Mariazell vorgesehen.

Diese Abgeltung erfolgte nicht durch eine Zahlung an die beiden Gemeinden, sondern im Rahmen der Aufteilung der Herstellungskosten, die für den Ausbau und die Anpassung der Abwasserreinigungsanlage an den Stand der Technik anfielen. Mittels eines modifizierten Aufteilungsschlüssels wurde der Stadtgemeinde Mariazell und der Gemeinde St. Sebastian eine Kostenentlastung von insgesamt 326.000 EUR gewährt. Davon entfielen auf Mariazell 92,6 % und auf St. Sebastian 7,4 %.

**7.2** Da die anteilige Verminderung der Herstellungskosten nicht im richtigen Verhältnis der von Mariazell und St. Sebastian tatsächlich erbrachten Vorleistungen stand (tatsächliche Vorleistungen: Mariazell 75,4 %, St. Sebastian 24,6 %), empfahl der RH, die finanzielle Abgeltung der vom Verband genutzten bzw. übernommenen Altanlagen neu zu regeln.

Er regte an, die Ergebnisse der gewählten Methode der Altanlagenabgeltung einer Vorgangsweise gegenüberzustellen, bei der alle Altanlagen einbezogen werden. Sie könnten den Mitgliedsgemeinden entsprechend dem bestehenden Zonenplan und den Einwohnerwerten zugeordnet werden. Als Bewertungsmaßstab könnten die von den ursprünglichen Anlagenbetreibern noch zu entrichtenden Annuitäten herangezogen werden.

Da die Finanzierungsdauer in aller Regel in etwa der technischen Lebensdauer der Anlagen entspricht, würde die Methode eine adäquate Beteiligung der Nachnutzer der Altanlagen an deren Restwert sicherstellen. Bei erheblichen Abweichungen wäre ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen.

**7.3** *Nach Mitteilung des Verbandes würde der vom RH beanstandete Abgeltungsmodus in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt werden.*

**Förderung**

**8.1** Der erwähnte Schlüssel zur Aufteilung der Herstellungskosten für den Ausbau der Kläranlage wurde auch der Ermittlung des Förderungsausmaßes nach dem Umweltförderungsgesetz (vorläufige Berechnung laut Förderungsvertrag) zugrunde gelegt.

**Förderungsausmaß mit modifiziertem Aufteilungsschlüssel**

Gemeinde	Herstellungskosten		Förderungssatz in %	Barwert* in EUR
	in %	in EUR		
Gußwerk	0,83	23.815	24,46	5.825
Mariazell	43,86	1.258.931	19,57	246.323
Mitterbach am Erlaufsee	33,20	953.027	50,87	484.824
St. Sebastian	22,11	634.804	19,57	124.206
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>	<b>2.870.577</b>		<b>861.177</b>

\* Rundungsdifferenzen

**8.2** Die für jede Gemeinde gesondert vorzunehmende Ermittlung des Förderungssatzes nach dem Umweltförderungsgesetz wurde von Überlegungen zur Abgeltung der Altanlagen – in systematisch nicht vorgesehener Weise – überlagert. Nach Ansicht des RH wäre bei der Förderungsermittlung das tatsächliche Anteilsverhältnis der Gemeinden heranzuziehen. Eine diesem Verhältnis entsprechende Kostenaufteilung würde folgende Beträge ergeben:

**Förderungsausmaß aufgrund der tatsächlichen Anteile der Gemeinden**

Gemeinde	Herstellungskosten*		Förderungssatz in %	Barwert* in EUR
	in %	in EUR		
Gußwerk	0,55	15.870	24,46	3.882
Mariazell	54,38	1.561.018	19,57	305.429
Mitterbach am Erlaufsee	22,12	635.079	50,87	323.077
St. Sebastian	22,94	658.610	19,57	128.864
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>	<b>2.870.577</b>		<b>761.251</b>

\* Rundungsdifferenzen

Der RH wies darauf hin, dass die Mehrkosten, die einzelnen Mitgliedsgemeinden – insbesondere der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee – auf der Grundlage des modifizierten Aufteilungsschlüssels zugeordnet worden sind, im Rahmen der förderungsrechtlichen Kollaudierung als nicht förderungsfähig eingestuft werden könnten.

## Aufteilung der Betriebskosten

- 9.1 Der Abrechnungsmodus zur Aufteilung der durch den Betrieb, die Wartung, die Erhaltung und die Verwaltung von Verbandsanlagen entstehenden Kosten (Betriebskosten) basierte auf dem Verhältnis des Wasserverbrauches der Mitgliedsgemeinden. Der Umstand, dass der überwiegende Teil der Betriebskosten Fixkosten darstellte (z.B. Personalkosten des Klärwärters, Verwaltungskosten) und damit unabhängig von der Inanspruchnahme der Anlagen anfiel, blieb unberücksichtigt.
- 9.2 Der RH regte eine Prüfung des Abrechnungsmodus in Hinblick auf Verursachungsgerechtigkeit an und empfahl, diesen erforderlichenfalls zu modifizieren. Dabei wären die Betriebskosten in fixe bzw. variable Komponenten zu trennen und nach Einwohnerwerten bzw. nach dem Wasserverbrauch aufzuteilen.
- 9.3 *Nach Mitteilung des Verbandes würde die angeregte Abänderung der Betriebskostenaufteilung in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt werden.*

## Rechenwerke

- 10.1 Die von einem Wirtschaftstreuhänder erstellte Jahresabschlussrechnung enthielt unter anderem eine Voranschlagsvergleichsrechnung, deren Ansätze nicht direkt mit jenen des Voranschlages übereinstimmten. Auch die in der Mitgliederabrechnung angesetzten Positionen konnten der Jahresabschlussrechnung nicht direkt entnommen werden.
- 10.2 Die Voranschlagsvergleichsrechnung in der vorliegenden Form erfüllte nicht die hinsichtlich Transparenz und Aussagefähigkeit erforderlichen Anforderungen. Der RH regte an, künftig die Struktur des Voranschlages unmittelbar der Voranschlagsvergleichsrechnung zugrunde zu legen. Weiters sollte die Jahresabschlussrechnung so aufgebaut werden, dass die Positionen der Mitgliederabrechnung ersichtlich sind.
- 10.3 *Der Verband sagte dies zu.*
- 11.1 Laut Satzung war der Jahresabschluss vom Vorstand bis spätestens 1. April des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese hatten innerhalb von zwei Wochen einen Prüfungsbericht vorzulegen. Ergänzend dazu waren weitere, mindestens vierteljährliche Überprüfungen durch die Rechnungsprüfer des Verbandes vorgesehen.

Der Vorlagetermin des Jahresrechnungsabschlusses konnte in aller Regel nicht eingehalten werden; die vierteljährlichen Überprüfungen durch die Rechnungsprüfer unterblieben.



**11.2** Der RH empfahl eine Satzungsänderung. Der Termin für die Vorlage des Jahresrechnungsabschlusses wäre so festzusetzen, dass alle erforderlichen Vorarbeiten, wie die Erstellung der Mitgliederabrechnung und die Bilanzierungsarbeiten des Wirtschaftstreuhänders, zuvor abgeschlossen werden können. Weiters erachtete er halbjährliche, dem Rhythmus der Voranschlags- und Jahresrechnungsabschlusserstellung entsprechende Prüfintervalle für ausreichend.

**11.3** *Der Verband sagte dies zu.*

**Zeichnungs-  
berechtigungen**

**12.1** Der Obmann des Verbandes und die Leiterin des Rechnungswesens verfügten – einem Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Jahr 2000 entsprechend – über Einzelzeichnungsberechtigungen auf den Girokonten und Sparbüchern des Verbandes.

**12.2** Da Einzelzeichnungsberechtigungen ein hohes Sicherheitsrisiko bergen, empfahl der RH, diese durch kollektive Zeichnungsberechtigungen zu ersetzen und dies auch beschlussmäßig zu verankern.

**12.3** *Laut Stellungnahme des Verbandes sei dies bereits veranlasst worden.*

**Betrieb der  
Verbandsanlagen**

**13.1** Laut Indirekteinleiterverordnung haben Kanalisationsunternehmen Indirekteinleiterkataster zu führen und diese in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Zudem haben sie in dreijährigen Intervallen der Wasserrechtsbehörde über die Führung und die Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters zu berichten.

Der Verband war seiner seit Juli 2000 bestehenden Verpflichtung noch nicht nachgekommen.

**13.2** Die aus der Indirekteinleiterverordnung entstehenden Verpflichtungen wären zu erfüllen.

**13.3** *Der Verband teilte mit, dass ein Planungsbüro mit der Erstellung der ausständigen Indirekteinleiterverträge beauftragt wurde.*

## Sonstige Feststellungen

- 14 – Für den Ausbau der Abwasseranlagen wurden Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz beantragt. Eine Abstimmung der eingereichten Abrechnungen mit den in der Anlagenbuchführung ausgewiesenen Anschaffungswerten ergab Abweichungen zu Ungunsten des Verbandes.

Der RH empfahl eine Überprüfung und die Nachreichung der noch nicht berücksichtigten Rechnungen; dies wäre bis zur Kollaudierungsverhandlung möglich.

- Die Vergabe eines zur Finanzierung der Errichtungskosten des Pumpwerkes Erlaufsee einschließlich Verbindungsleitungen erforderlichen Darlehens wäre österreichweit bekannt zu machen gewesen.

## Schluss- bemerkungen

- 15 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgend angeführten Empfehlungen hervor:

(1) Die ausständige Prüfung der Abgeltungsregelung hinsichtlich der von der Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H. für den Abwasserverband Mariazell erbrachten Leistungen wäre nachzuholen.

(2) Die finanzielle Abgeltung der vom Verband genutzten bzw. übernommenen Altanlagen sollte neu geregelt werden.

(3) Die den Anlagenbestand betreffende Bereinigung der rechtlichen Verhältnisse wäre fortzuführen. Dabei sollten die Wasserrechtsbehörde und die fördernde Stelle mitbeteiligt und sämtliche in der Satzung angeführten Anlagen berücksichtigt werden.

(4) Die Voranschlagsvergleichsrechnung wäre der Struktur des Voranschlages anzupassen und die Jahresabschlussrechnung so aufzubauen, dass die Positionen der Mitgliederabrechnung ersichtlich sind.

(5) Die aus der Indirekteinleiterverordnung entstehenden Verpflichtungen wären zu erfüllen.

Wien, im April 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser